

SYNOPSIS

Der Entwurf der Novelle des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens außer an die zuständigen Stellen im Amt der NÖ Landesregierung folgenden Stellen übermittelt:

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Wirtschaftskammer für Niederösterreich

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Volksanwaltschaft

Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten – Landesgruppe NÖ

Arbeitsgemeinschaft Stadtamtsdirektoren

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei NÖ, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten NÖ sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben nachstehende Stellen außer dem Amt der NÖ Landesregierung eine Stellungnahme abgegeben:

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP,

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ,

Wirtschaftskammer für Niederösterreich,

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ,

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,

Bundesministerium für Finanzen.

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und das Bundesministerium für Finanzen haben keinen inhaltlichen Einwand vorgebracht bzw. sich ausschließlich positiv geäußert.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich brachte vor:

„Im Hinblick auf den Wegfall der Höchstgrenzen könnte es jedoch zu einer Schwächung von Wirtschaftsstandorten durch hohe (überhöhte) Abgaben kommen. Durch die bisherigen außerordentlich hohen Belastungen der Autofahrer und dem Faktum, dass etliche EKZs bekanntlich kostenlose Parkmöglichkeiten ihren Kunden zur Verfügung stellen, wäre die Empfehlung einer Höchstgrenze seitens des Landes wünschenswert.

Darüber hinaus schlagen wir zusätzliche Ausnahmen für den gewerblichen Zulieferverkehr bzw. eine klare Definition der Ladetätigkeit vor (ist z.B. eine mehrstündige Ladetätigkeit zulässig oder nicht?). „Halten“ sollte auf alle Fälle weiterhin gebührenfrei sein.“

Diese Anregungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich wurden nicht aufgegriffen, da die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe durch den Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden darf.

Der Österreichische Städtebund brachte vor:

„§ 4 Abs. 1, 2. Satz

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

... den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der betreffenden Person...

Begründung: an gleicher Adresse wohnhafte Person gleichen Namens, jedoch mit unterschiedlichen Geburtsdatum (z.B. Vater-Sohn).“

Diese Anregung des Städtebundes wurde nicht aufgegriffen, da die gegenständliche Bestimmung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes § 103 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 nachgebildet ist und in dieser Bestimmung auch nur vorgesehen ist, dass Name und Adresse der betreffenden Person von der Auskunftspflicht umfasst ist.

Ferner brachte der Österreichische Städtebund vor:

„§ 5 lit. g

Die Befreiungstatbestände wurden großzügig erweitert.

Beide Tatbestände in lit. g) „Aus- und Einsteigen“ und „Ladetätigkeit“ führen in der Praxis bei der Überwachung an der Beweisführung im Zuge der Strafverfahren zu Problemen.

Hinsichtlich Ladetätigkeit wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: „nur in einer innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone gekennzeichneten Ladezone““

Diese Anregung des Städtebundes wurde nicht aufgegriffen, da die bundes-gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe durch den Landesgesetzgeber nicht eingeschränkt werden darf.

Der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP brachte vor:

„ad § 2 Abs. 2

Grundsätzlich bestehen gegen diese Regelung zwar keine Bedenken, es besteht jedoch in manchen Gemeinden der Wunsch die Abgabe auch in einer Kurzparkzone flexibler zu gestalten. Unserer Ansicht nach sollte jedoch darüber hinaus auch eine Staffelung der Höhe der Tarife in einer Zone möglich gemacht werden. Nach dem uns derzeit vorliegenden Vorschlag besteht lediglich die Möglichkeit die Abgabe für einzelne Kurzparkzonen in der Gemeinde oder für Teile davon unterschiedlich hoch festzulegen. Mit dem von uns gemachten Vorschlag könnten die Gemeinden z.B. einen Anreiz für das Einkaufen in der Innenstadt schaffen, ohne dass dadurch wesentliche Einnahmenverluste bei der Kurzparkzonenabgabe verursacht werden. Wir ersuchen daher, die von uns gemachte Anregung entsprechend zu berücksichtigen.“

Diese Anregung wurde aufgegriffen, da die Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, die Abgabe – bezogen auf die Parkdauer – unterschiedlich hoch festzusetzen. Den Gemeinden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Abgabe etwa für die erste halbe Stunde in geringerer Höhe und für die zweite oder für weitere halbe Stunden höher festgesetzt wird.